

Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12 naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

Gebiet: (Hier den Namen des Gebietes eintragen)	Landkreis
	Landkreis Heidekreis

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: HK_03 "Erstnutzung späte Mahd"

Ger	nerell gilt:
•	Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
\boxtimes	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. einen jeden Jahres ausgeschlossen. Eine Beweidung ist nach der Mahd bis zum 15.11. mit max 3 GVE und ohne Zufütterung erlaubt.
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum ausgeschlossen.
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
	Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.
Uner	ntgeltliche Nebenbestimmungen:
	Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
	Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
	Eine Zufütterung ist nicht zulässig.

Auflagen GL11 - Grundförderung:

- Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten (siehe Anlage 9 der RL), sowie keine Pflanzenschutzmittel.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Förderbetrag 170,- €

Stand: 03.07.2018 Seite 1

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwerttabelle Moorboden	Punkte nach Punktwerttabelle Mineral- boden				
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2						
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	6	4				
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	19	19				
Keine Portions- und Umtriebsweide	3	3				
Keine organische Düngung	3	3				
Gesamt GL12:	<u>31</u>	<u>29</u>				
Zuzüglich des Zuschlages GL12: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes.	85,- €	85,-€				
Prämie pro Hektar (Punktanzahl x 13,00 € + Zuschlag)	<u>488</u> €	<u>462</u> €				

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL12** werden

bei anstehendem Moorboden mit	31	Punkten	= 403	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	29	Punkten	= 377	€/ha/Jahr
ausgezahlt.				

Darüber hinaus wird ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes ausgezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für GL11 - Grundförderung mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Stand: 03.07.2018 Seite 2

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

658 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

632 €/ha/Jahr

ausgezahlt.

Stand: 03.07.2018 Seite 3